



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)

**Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 02.10.2014 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 zum Thema Wirtschaftsförderung auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale)**

Halle, *02.* Dez. 2014

Ihr Zeichen: 02.10.2014

Mein Zeichen: 206.1.2-10111  
hal-08

Bearbeitet von:  
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 ergeht folgende

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

### Beanstandungsverfügung:

1. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.06.2014 gefasste Beschluss wird beanstandet.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 einen Beschluss gefasst, wonach die Verwaltung prüfen soll, inwiefern das bereits vorhandene Branchenverzeichnis auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) optimiert werden kann.

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

Dagegen richtete sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 07.07.2014.

### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

### E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2014 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut mit der Angelegenheit befasst und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 25.06.2014 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 02.10.2014 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte, da die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltung, d.h. die Schaffung der technischen Voraussetzungen für einen Internetauftritt verbunden mit der Befugnis zur inhaltlichen Ausgestaltung der Internetseiten, allein dem Oberbürgermeister obliege. Der Beschluss beinhalte daher einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Stadtrat vorliegend einen Prüfantrag beschlossen habe.

Mit Verfügung vom 10.11.2014 wurde der Stadt Halle (Saale) unter Fristsetzung zum 28.11.2014 unter Beifügung der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern. Von dem Anhörungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

## II.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 verstößt gegen § 66 KVG LSA und ist rechtswidrig.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Damit beschreibt Satz 2 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung der Kommune. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Ver-

verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltungsgebäude sowie die Einrichtung und Gestaltung von Internetauftritten der Stadt und seiner Einrichtungen.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), wonach die Verwaltung prüfen soll, inwiefern das bereits vorhandene Branchenverzeichnis auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) optimiert werden kann, greift in rechtswidriger Weise in die allein dem Hauptverwaltungsbeamten zustehenden Befugnisse ein.

Gem. § 45 Abs. 6 KVG LSA stehen der Vertretung unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen ein Unterrichtsrecht (Satz 1) und ein Akteneinsichtsrecht (Satz 2) zu.

Unterrichtung i.S.d. Vorschrift bedeutet Informationserteilung hinsichtlich aller Angelegenheiten der Kommune, also auf solche des eigenen als auch solche des übertragenen Wirkungskreises, soweit dies zur Ausübung der Befugnisse der Vertretung erforderlich ist. Mit dem Akteneinsichtsrecht soll der Vertretung eine echte Kontrolle ermöglicht werden, es hat sämtliche Akten der Verwaltung der Kommune zum Gegenstand (vgl. in entsprechender Anwendung Kommentar GO LSA, Klang/ Gundlach/ Kirchmer, 3. Auflage, Rd.Nr. 43 und 44 zu § 44).

Beide Rechte beziehen sich auf vorhandene Unterlagen und Erkenntnisse und verlangen nicht, weitere Recherchen zu veranlassen, mehrere Möglichkeiten oder Varianten gegenüber zu stellen bzw. nach alternativen Lösungen zu suchen, was jedoch mit einem sog. Prüfantrag bewirkt werden soll. Insoweit gehen derartige Anträge weit über das Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinaus, greifen in die Rechte des Oberbürgermeisters ein und sind daher unzulässig.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, wonach die Verwaltung prüfen soll, inwiefern das bereits vorhandene Branchenverzeichnis auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) optimiert werden kann, sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des durch den Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 07.07.2014 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Beschluss vom 25.06.2014 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

  
Ludwig